

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport
Frau Renate Kox

40667 Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP I/ 5 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 13. September 2006

Vertretung des Schulträgers in den Schulkonferenzen bei den Wahlen der Schulleiterinnen oder der Schulleiter

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen, den Bürgermeister als stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW für die Wahl der Schulleiterinnen oder der Schulleiter in die entsprechenden Schulkonferenzen zu entsenden.
2. Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt zu beschließen als beratende Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers in den Schulkonferenzen bei den Wahlen der Schulleiterinnen oder der Schulleiter die folgenden Ausschussmitglieder zu entsenden.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW sieht in § 61 Abs. 2 eine Erweiterung der jeweiligen Schulkonferenz um einen stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers bei den Wahlen der Schulleiterinnen oder Schulleiter vor. Dem Schulträger wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, 3 weitere Vertreter mit beratender Funktion zu entsenden.

Für die Benennung der Vertreter ist der § 63 der Gemeindeordnung NRW (GO/NRW) in Verbindung mit den §§ 113 und 50 anzuwenden. Sofern mehrere Vertreter der Gemeinde zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazuzählen (§ 113 Abs. 2 GO/NRW).

Das Verfahren zur Benennung der Vertreter des Schulträgers in den Schulkonferenzen ist analog zur Regelung bei der Besetzung der Ausschüsse durchzuführen. Sollten sich die Fraktionen nicht auf einen einheitlichen Vorschlag einigen, wird nach dem Höchstzahlverfahren in einem Wahlgang abgestimmt.

Lösung:

sh. Beschlussvorschlag

Kosten/Deckung:

Es fallen ggf. Zahlungen nach den Entschädigungsverordnungen an.

Personalaufwand:

Es entsteht kein Personalaufwand

Dieter Spindler